

Nach dieser Feststellung war die Höhe des zu zahlenden Betrags zu ermitteln. Gesetzliche Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Jahresendprämie sind § 118 AGB i. V. m. § 9 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595). Für die Verklagte war davon auszugehen, daß sie erstmals eine Jahresendprämie erhält, an den konkreten Arbeitsprozeß herangeführt werden mußte und in der Einarbeitungsphase die für sie festgelegten Leistungskennziffern nicht erfüllte. Zu diesem Zweck hatte der Senat die Einschätzung über die Erfüllung der Kennziffern vom Betrieb abzufordern und die Höhe der Jahresendprämie bei vergleichbaren Werkträgern zu ermitteln. Die Jahresendprämie beträgt entsprechend der durchschnittlichen Zuführung zum Fonds Jahresendprämie für die Verklagte 690 M einschließlich einer Schichtstimulierung. Nach der Beurteilung des Betriebes liegt bei der Verklagten im anteiligen Zeitraum eine durchschnittliche Erfüllung der Kennziffern von 50 Prozent vor, so daß ein Betrag von 420 M gerechtfertigt ist. Da die Verklagte anstelle anteiliger Jahresendprämie jedoch eine Prämie von 150 M bereits erhalten hat, muß sie sich diesen Betrag anrechnen lassen. Somit war der Kläger zur Zahlung von 270 M zu verurteilen.

Die Mehrforderung der Verklagten war aus gleichen Gründen abzuweisen.

Anmerkung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend bejaht, daß Konfliktkommission und staatliche Gerichte betriebliche Entscheidungen über die Gewährung anteiliger Jahresendprämie prüfen und erforderlichenfalls korrigieren können. Das gilt nicht nur für die Fälle, die in der Regelung in § 117 Abs. 2 AGB unter den Buchstaben a bis h ausdrücklich genannt sind, sondern auch in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen, über die zunächst gemäß § 117 Abs. 2 letzter Satz AGB der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu entscheiden hat. Die gelegentlich anzutreffende Meinung, hier handle es sich um Ermessensfragen, die sich der Prüfung durch Konfliktkommission und Gericht entziehen, ist unzutreffend.

Nur am Rande sei erwähnt, daß viele arbeitsrechtliche Entscheidungen nach Ermessen getroffen werden müssen, deren Überprüfung im Gerichtsweg möglich ist, z. B. die Zumutbarkeit eines Arbeitsangebots vor Kündigung oder die Differenzierung der Höhe des Schadenersatzbetrags bei fahrlässiger Schadensverursachung durch den Werkträgern. Ermessen hat mit Willkür nichts zu tun, sondern muß im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Leiterpflichten ausgeübt werden. Unterläßt dem Leiter dabei ein Fehler, läßt sich dieser durchaus korrigieren, wie das hier geschah.

Dem Bezirksgericht ist auch beizupflichten, wenn es den gegebenen Sachverhalt rechtlich so wertet, daß sich die nicht auf das ganze Jahr 1984 erstreckende Tätigkeit eines Werkträgern im Betrieb als weiterer gesellschaftlich gerechtfertigter Ausnahmefall vom Grundsatz darstellt, wonach der Werkträgern das ganze Jahr über im Betrieb tätig gewesen sein muß, wenn er Anspruch auf Jahresendprämie erhebt. Dieser Grundsatz gilt nach wie vor, und die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte sorgen auch mit ihrer Rechtsprechung für seine strikte Beachtung. Aber auch hier sind ggf. Ausnahmefälle zu beachten, wie es die Konfliktkommission und das Bezirksgericht getan haben. Dadurch wird eigentlich der genannte Grundsatz auf sinnvolle, für die Werkträgern verständliche und für die Leitungstätigkeit akzeptable Weise praktiziert. Das Bezirksgericht hat die Aspekte für seine Entscheidung ausführlich dargestellt, so daß sie nicht weiter erörtert werden müssen.

Das Bezirksgericht hat in seiner Entscheidung auch den Betrag genannt, den der Betrieb als anteilige Jahresendprämie zu zahlen hat. Seiner Aufgabe wäre es nicht gerecht geworden, wenn es lediglich das Vorliegen eines Ausnahmefalles vom Grundsatz festgestellt hätte, der eine anteilige Jahresendprämie rechtfertigt. Über deren Höhe hätte es weiteren Streit geben können, was durchaus vermeidbar ist. Manche Konfliktkommission wird hierauf stärker zu achten haben. Die bereits gezahlte Prämie von 150 M auf den Anspruch auf

anteilige Jahresendprämie anzurechnen war rechtlich geboten, da sie nicht im Zusammenhang mit der Würdigung bestimmter Leistungen, sondern anstelle einer Jahresendprämie gezahlt wurde, für die der Betrieb fehlerhaft keine Anspruchsgrundlage sah.

Oberrichter WALTER RUDEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Familienrecht §

§ 34 FGB.

Bei der Entscheidung über die Ehwohnung (hier: AWG-Wohnung) können die Belange weiterer volljähriger Familienmitglieder, solange sie noch zum Haushalt eines geschiedenen Ehegatten gehören, nicht unberücksichtigt bleiben. In soweit sind auch wohnungspolitische Gesichtspunkte zur Auslastung der Wohnung zu beachten.

OG, Urteil vom 24. September 1987 — OFK 25/87.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und die Ehwohnung dem Kläger zugesprochen. In der Ehe lebten drei Söhne der Verklagten, die zwischenzeitlich volljährig und wirtschaftlich selbständig sind. Zwei Söhne gehören noch zu ihrem Haushalt.

Jede Prozeßpartei hatte vor der Eheschließung in verschiedenen Wohnorten eine eigene Wohnung. Die Verklagte wurde nach der Eheschließung Mitglied der AWG. Nachdem die Prozeßparteien am 1. November 1980 eine 4-Raum-Wohnung erhalten hatten, zog die Verklagte mit ihren Söhnen nach E. Der Kläger hat sich seit April 1985 nicht mehr in der Ehwohnung aufgehalten.

Die Berufung der Verklagten gegen die Entscheidung zur Ehwohnung hat das Bezirksgericht durch Urteil als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 34 FGB.

Das Bezirksgericht hat richtig festgestellt, daß für die Entscheidung über die Ehwohnung in diesem Verfahren die Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten maßgeblich zu sein hatten. Allerdings ist seiner Auffassung, daß bei einem gleichen Nutzungsbedürfnis jedes Ehegatten der längeren Mitgliedschaft des Klägers in der AWG die entscheidende Bedeutung zukäme und die Frage der unterschiedlichen Auslastung der Wohnung unerheblich sei, nicht zu folgen. Vielmehr war zu beachten, daß zum Haushalt der Verklagten noch zwei weitere Familienangehörige gehören. Für die Zuweisung der großen Wohnung war die Anzahl der insgesamt zur Familie gehörenden Personen bestimmend (Abschn. II Ziff. 5 und V Ziff. 2 des Musterstatuts für AWG vom 23. Februar 1973 [GBl. I Nr. 12 S. 112]). Die Belange dieser weiteren Familienmitglieder können, solange sie noch zum Haushalt ihrer Mutter gehören, nicht unbeachtet bleiben. Sie nutzen mit der Verklagten die Wohnung und nehmen dort ihr Wohnrecht wahr. Im Verhältnis zum Kläger als Einzelperson ist daher bei der Verklagten mit ihren beiden Söhnen ein höheres Nutzungsbedürfnis an der Wohnung gegeben. Hinzu kommt, daß der Kläger seit April 1985 nicht mehr in der Ehwohnung lebt.

Das Bezirksgericht hätte daher der Verklagten das Nutzungsrecht an der Wohnung zusprechen müssen. Mit diesem Ergebnis hätte es auch wohnungspolitische Gesichtspunkte beachtet, weil entgegen seiner Auffassung bei der gegebenen Sachlage die Frage der besseren Auslastung der Wohnung durch die Verklagte mit ihren Angehörigen zu berücksichtigen war (vgl. OG, Urteile vom 21. Mai 1974 — 1 ZzF 7/74 — [NJ 1974, Heft 17, S. 536] und vom 3. Juli 1979 - 3 OFK 25/79 - [NJ 1979, Heft 12, S. 560]).

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und durch Selbstentscheidung der Verklagten auf ihre Berufung die Ehwohnung zuzusprechen (§ 162 Abs. 1 ZPO).